

# **Satzung des Jugendfußball-Fördervereins Köpenick Oberspree**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 12.02.2020 gegründete Verein führt den Namen

### **Jugendfußball-Förderverein Köpenick Oberspree**

und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Geschäftsansässig ist der Verein im Bruno-Bürgel-Weg-99, 12439 Berlin

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(3) Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Fußball-Jugendabteilung für die A- bis G-Junioren/-innen (Bambini, Minis) des SSV Köpenick-Oberspree e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fußball-Jugendabteilung des SSV Köpenick Oberspree e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden

(5) die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Populationen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person)
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben und wird mit dem Zugang wirksam.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.  
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister/Schriftführer (Gesamtvorstand)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit einfacher Mehrheit wählen. Absatz (5) letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- e) Verteilung der finanziellen Mittel auf die Altersklassen der Jugendabteilung

(5) Der Vorstand ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich (alle gängigen Kommunikationsformen sind möglich) spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters (Primus Interparis).

## **§ 8 Kassenprüfer**

(1) Der Verein hat bis zu zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Änderung der Satzung
- d) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im dritten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmit-

glieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (alle gängigen Kommunikationsformen sind möglich) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.02.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins Jugendfußball-Förderverein Köpenick-Oberspree beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift der anwesenden Gründungsmitglieder

